



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Anzeige nach § 23a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Gebäudes C05 (SRA 18) durch die Verlagerung der NaPC-Entladung

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 16.06.2026

53.04-0036701-N081-A23a-7/26

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf Anlagen zur Herstellung von Waschmitteln, darunter die nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagenteile der Somat-Herstellung und Aufbereitungsanlagen für weitere Waschmittel. Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Waschmittelherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Verlagerung der Natriumpercarbonat (NaPC)-Entladung zum Gebäude C05 (SRA 18), in dem bereits NaPC für die Produktion gehandhabt wird.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 23a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Eine Stellungnahme einer Sachverständigen nach § 29b BImSchG bestätigt diese Angaben.

Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

(Kristine Jaenichen)

